

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für die Auslegung dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich, auch wenn Übersetzungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen den Kunden zur Verfügung gestellt oder von den Parteien verzeichnet werden.

„Käufer“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werkverträgen auch der „Besteller“ bzw. Auftraggeber.

1.2 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit, auch für zukünftige Geschäfte, widersprochen. Bedingungen des Kunden und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir diese schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und ebenfalls eine Abwehrklausel verwendet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir ausdrücklich Abweichungen von nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Kunden schriftlich genehmigen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für etwa später abgeschlossene Geschäfte zwischen uns und dem Käufer, selbst wenn im Einzelfall auf diese Bedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich geschlossen werden. Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Mündliche Zusagen, Vereinbarungen, Zusicherungen und Garantien, die seitens unserer Angestellten ausgesprochen werden und im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss stehen, gelten nur dann, wenn diese schriftlich bestätigt werden.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1 Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk oder Lagerort und bei Inlandslieferungen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Nach Vertragsschluss sind für unsere Lieferungen und Leistungen Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Dem Käufer steht für diesen Fall ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreis berechnet.

2.2 Zahlung hat ohne Abzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Skontoabzug wird nicht gewährt. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Käufer steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung steht. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Käufer fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung bzw. Arbeiten steht. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Käufer zustehen.

2.3 Bei Eintritt des Verzugs werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 5 v. Hdt. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.

2.4 Wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar ist, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar gefährdet wird, stehen uns sämtliche Rechte aus § 321 BGB zu. Zudem sind wir berechtigt, diesen Zahlungsanspruch unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel sofort fälligzustellen, es sei denn, der Käufer hat den Rückstand der Zahlungen nicht zu vertreten. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, der auf eine Gefährdung unserer Forderung hindeutet, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir sind weiter berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen. Wir sind berechtigt, die Wegschaffung bzw. das anderweitige Entfernen der gelieferten Ware zu untersagen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In beiden Fällen können wir die Einziehungsermächtigung nach Nummer 8.7 widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden. Mehrfrachten, Versand und sonstige Spesen sowie Wertminderung der Ware sind vom Käufer zu ersetzen, soweit sie auf den Verzug beruhen.

Hat HSM Grund von einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers auszugehen, bzw. wird eine solche erst nach Vertragsschluss bekannt oder der Käufer gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so kann HSM sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Forderungen verlangen und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Barzahlung vor Lieferung der Ware (Vorauskasse) fordern. Entspricht der Käufer diesem Verlangen nicht, so kann HSM vom Vertrag zurücktreten. HSM ist ferner berechtigt, noch beim Käufer befindliche Ware auf dessen Kosten abholen zu lassen. Nimmt HSM diese Rechte nicht in Anspruch, hat dies keine Auswirkung auf deren Bestand.

2.5 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch, soweit sie bedingt oder befristet sind.

2.6 Die gesetzliche Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

2.7 Für jede Mahnung berechnen wir eine Kostenpauschale in Höhe von EURO 5,00.

2.8 Zahlungen sind unbar durch Überweisung zu leisten. Eventuelle Kosten oder Spesen der Zahlung hat der Käufer zu tragen. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Kunden an Dritte ist ausgeschlossen, § 354 a HGB bleibt unberührt.

3. Maße, Gewichte, Güten:

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils einschlägigen DIN Normen bzw. EN-Normen. Im übrigen werden unsere Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert, unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter handelsüblicher Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Güterbedingungen. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfungen stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Lieferanten vorgenommene Wägung auf geeichten Waagen maßgebend.

Soweit zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). Bei einzelnen Produkten werden die Gewichte bestmöglich nach unserer Wahl entweder durch Wiegen oder theoretischer Errechnung nach DIN ermittelt.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Mehr- oder Minderlieferungen durch uns von bis zu 10% der bestellten Menge oder Stückzahl gestattet

4. Versendung und Gefahrübergang

4.1 Transportweg und Transportmittel soweit die Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers bleiben uns überlassen.

4.2 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Waren nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall sind wir berechtigt, die Firma, bei der die Ware eingelagert ist, anzuweisen, erst dann die Ware an den Käufer herauszugeben, wenn der vollständige Kaufpreis vom Käufer nebst den Lagerkosten und ggf. sämtlichen weiteren Schadensbeträgen, vollständig bezahlt sind. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Waren nicht innerhalb 4 Tagen abgerufen werden. Die gesetzlichen Vorschriften über dem Annahmeverzug bleiben unberührt.

4.3 Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4.4 Mit der Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über.

4.5 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung, soweit diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten.

4.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

4.7 Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für vereinbarte oder handelsübliche Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers und unter Ausschluss unserer Haftung.

5. Abnahme

5.1 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht rechtzeitig ab, können wir dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, mit dem Hinweis, dass nach Ablauf dieser Frist die Ablehnung der Abnahme fingiert wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Rechte aus 4.2 sowie die gesetzlichen Regelungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

5.2 Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder innerhalb dieser Zeit eine Zahlung verweigert.

5.3 Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 15 v. Hdt. des vereinbarten Preises für die Lieferungen und Leistungen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

5.4 Die Abnahme kann nur in dem Lieferwerk bzw. einem von uns genannten Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen.

Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden.

Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerks berechnet.

6. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen

6.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde hat die Möglichkeit, bei unverbindlichen Fristen eine angemessene, mindestens jedoch zweiwöchige Nachfrist zur Lieferung zu setzen.

6.2 Wenn der Käufer vertragliche Pflichten, auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistungen einer Vorauszahlung o. ä. nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktablaufs angemessen hinauszuschieben.

6.3 Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lagerort maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedandt werden kann, gelten Lieferzeit mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

6.4 Wenn Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns oder unseren Zulieferern die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. -, eintreten, haben wir dies auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Verzögerungen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch während eines bereits vorliegenden Verzuges.

6.5 Diese Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt, soweit die in 6.1 bis 6.4 genannten Gründe vorliegen. Wir stehen für die rechtzeitige Beschaffung der Lieferungen bzw. Leistungen nur ein, soweit wir die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhalten. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Zulieferungen von uns zu vertreten ist, obliegt dem Käufer. Ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht aus Unmöglichkeit und Verzug kann der Käufer nur insoweit ausüben, als ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, was er nachzuweisen hat. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstands informieren.

7. Mängel der Ware, Gewährleistung

7.1 Das gelieferte Material ist vom Käufer vor der Verarbeitung auf Qualität, Abmessung und Maßgenauigkeit zu überprüfen. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle Ersatz. Statt dessen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, nachzubessern. Nur wenn wir diesen Pflichten nicht nachkommen oder wenn die Nachbesserung endgültig

fehlschlägt, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist in jedem Fall erst nachdem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Erst dann können Schadensersatz oder weitere Gewährleistungsrechte nach dem Gesetz vom Käufer verlangt werden. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als zur Niederlassung des Käufers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Im übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.

7.2 Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.

7.3 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

7.4 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z. B. sog. II-a-Material – stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.

7.5 Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (sogenannte Mangelfolgeschäden), sind nach Maßgabe der Ziffer 9 ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Haftung ist in jedem Fall gemäß Ziffer Nr. 9 beschränkt.

7.6 Für Mängel, die auf einer Anweisung oder Vorgabe des Kunden beruhen, haften wir nur dann, wenn wir gegenüber dem Kunden das Risiko des Eintritts von Mängeln in Folge der Anweisung oder Vorgabe schriftlich übernommen haben. Die Haftung ist jedoch gemäß der vorstehenden Regelungen sowie der Regelungen in diesen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt. Der Kunde ist uns gegenüber dafür verantwortlich, dass Anweisungen und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns hergestellten bzw. gelieferten Ware führen, es sei denn, wir haben das vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln schriftlich übernommen.

7.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr, soweit nicht Mängel an unbeweglichen Sachen, Bauwerken, Sachen für Bauwerke betroffen sind. Dies gilt nicht, soweit uns Vorsatz nachgewiesen werden kann, weiter, falls wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Lieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und der Neubeginn von Fristen unberührt. Die einjährige Verjährungsfrist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, außer wenn diese Verwendungsweise schriftlich mit uns vereinbart wurde.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Käufer, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zum Käufer zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen z. B. aus Umkehrwechseln. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen, von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

8.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 8.1.

8.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 1. Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines Dritten in der Gestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch zu dem Betrag ab, der dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrag entspricht. Sämtliche uns zustehenden Rechte an der „neuen“ Sache, inklusive der (Mit-) Eigentumsrechte und die abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderung wie die Vorbehaltsware selbst.

8.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Zahlungsverzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Nummern 8.5 und 8.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Lieferungsverträgen.

8.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Nummer 8.1.

8.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nummer 8.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

8.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung in den in Nummer 2.4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Die Einziehungsberechtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird.

8.8 Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einzugsermächtigung gestattet sind.

8.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

8.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz. Bei grober Fahrlässigkeit wird die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, dies gilt auch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ausnahmen hiervon sind Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Begrenzung der Haftung in dem Fall grober Fahrlässigkeit ist auch im Falle von Verzug und Unmöglichkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige Schadensersatzansprüche gegen unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellte sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen. Im Haftungsfall wird der Schadensersatzanspruch auf 10 v. Hdt. des Rechnungswertes begrenzt. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personalschaden oder Schaden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

10. Unzulässige Weiterlieferung

10.1 EGKS-Erzeugnisse die nicht ausdrücklich zum Export in Drittländer verkauft sind, dürfen nicht in unverarbeitetem Zustand in Länder außerhalb der EG verbracht werden. Der EG gleichgestellt sind insoweit die Hoheitsgebiete der Republik Finnland, des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich sowie des Königreichs Schweden.

10.2 Der Käufer hat seine Abnehmer in gleicher Weise wie in Ziff. 1 niederlegt mit der Verpflichtung zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten, die daraus entstehenden Ansprüche geltend zu machen und uns auf Verlangen diese Ansprüche auf Nachweisungen Schadensersatz und Vertragsstrafen abzutreten. Er ist verpflichtet, uns von Verstößen seiner Abnehmer gegen die ihnen gem. Satz 1 auferlegten Verpflichtungen unverzüglich zu verständigen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Wir sind berechtigt, aus fertigungstechnischen Gründen uns vom Käufer überlassene Zeichnungen und Werkzeuge an Lieferanten weiterzugeben.

11.2 An allen Angeboten beigefügten Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung durch uns weder Dritten zugänglich gemacht werden noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben. Soweit Werkzeuge von uns für Lieferungen an den Käufer angefertigt oder beschafft werden, bleiben diese auch dann unser Eigentum, wenn die Werkzeugkosten vom Kunden vollständig oder anteilig bezahlt werden. Die Werkzeuge werden ausschließlich für Lieferungen an den Käufer verwendet, solange dieser seine vertraglichen Pflichten uns gegenüber erfüllt. Sind seit der letzten Lieferung 24 (vierundzwanzig) Monate vergangen oder ist der Beitrag des Käufers zur Anschaffung des Werkzeugs amortisiert, sind wir auch zur anderweitigen Verwendung oder zur Verschrottung des Werkzeugs berechtigt.

11.3 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Ansprüche, insbesondere Lieferung und Zahlung ist unser Firmensitz. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinngehalt entsprechend dem tatsächlich Gewollten nächstmöglich auszulegen.